

- (A) Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung weitere internationale Prozesse, die den Wiederaufbau von Wäldern im Sinne der Bonn Challenge befördern sollen: Beispielsweise ist das BMU an der Einrichtung eines entsprechenden Weltbeirats beteiligt und unterstützte den Beschlussvorschlag „Support for the Bonn Challenge on Restoration of Lost Forests and Degraded Lands“, den das World Resources Institute, WIR, beim IUCN-Kongress im September 2012 in Jeju, Südkorea, einbrachte.

Anlage 3

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser auf die Frage des Abgeordneten **Ulrich Kelber** (SPD) (Drucksache 17/13393, Frage 5):

Wird die Bundesregierung nach dem IV. Petersberger Klimadialog das nationale Ziel 40 Prozent CO₂-Einsparung bis 2020 nun verbindlich an die Europäische Kommission melden, und, wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der EU-Lastenteilung zur ersten Verpflichtungsperiode des Kioto-Protokolls hat sich Deutschland verpflichtet, seinen Treibhausgasausstoß im Zeitraum 2008 bis 2012 insgesamt um 21 Prozent gegenüber 1990 zu verringern. Dieses Ziel hat Deutschland deutlich übertroffen.

Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung im Energiekonzept das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Eine Meldung dieses Ziels an die EU-Kommission ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

- (B) Für die zweite Verpflichtungsperiode des Kioto-Protokolls, 2013 bis 2020, haben sich die EU und ihre Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, nur noch 80 Prozent ihrer Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 zu emittieren. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben erklärt, dass sie ihre Verpflichtungen im Sinne von Art. 4 Kioto-Protokoll gemeinsam erfüllen werden. Dabei können einzelne Mitgliedstaaten eine von den 80 Prozent abweichende Verpflichtung übernehmen und müssen diese jeweils bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Sekretariat des Kioto-Protokolls beifügen.

Wie die Aufteilung der gemeinsamen Verpflichtung gemäß Art. 4 Kioto-Protokoll vorgenommen wird, wird die Bundesregierung zusammen mit den anderen europäischen Mitgliedstaaten entscheiden. Die Europäische Kommission wird hierzu zeitnah einen ersten Vorschlag vorlegen.

Anlage 4

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser auf die Frage des Abgeordneten **Ulrich Kelber** (SPD) (Drucksache 17/13393, Frage 6):

Wird die Bundesregierung noch vor der Bundestagswahl einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der sogenannten Strompreisbremse vorlegen, und, wenn ja, wann?

- (C) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie haben einen gemeinsamen Vorschlag zur Strompreissicherung unterbreitet. In den Gesprächen mit den Ländern konnte darüber bisher noch keine Einigung erzielt werden. Eine solche Einigung ist jedoch Voraussetzung, um ein Gesetzgebungsverfahren erfolgversprechend einzuleiten.

Anlage 5

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser auf die Frage der Abgeordneten **Sylvia Kottling-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 17/13393, Frage 13):

Bei welchen der in der Antwort der Bundesregierung auf meine mündliche Frage 15, Plenarprotokoll 17/236, Anlage 3 genannten Berichten, in denen es um finanzielle Aspekte im Zusammenhang mit Arbeiten am havarierten Atomkraftwerk Tschernobyl und dem dazugehörigen Brennelementlager geht, ist die Bundesregierung bereit, interessierten Abgeordneten des Deutschen Bundestages eine vertrauliche Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu ermöglichen – ähnlich wie die Bundesregierung dies derzeit in Zusammenhang mit dem ICSID-Schiedsverfahren von Vattenfall AB gegen die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht –, und, falls die Bundesregierung bei keinem einzigen dieser Berichte hierzu bereit ist, wie lautet die Vertraulichkeitsvereinbarung der Gebersammlung, die einer solchen vertraulichen Einsichtnahme unter Geheimhaltungsbedingungen nach Ansicht der Bundesregierung entgegensteht, im exakten Wortlaut, bitte mit Angabe der konkreten schriftlichen Unterlage, die diese konkrete Regelung/Vereinbarung enthält?

- (D) Die Bundesregierung ist bereit, allen interessierten Abgeordneten eine vertrauliche Einsichtnahme in alle Berichte aus Plenarprotokoll 17/236 Anlage 3, in denen es um finanzielle Aspekte geht, zu ermöglichen.

Anlage 6

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser auf die Frage der Abgeordneten **Sylvia Kottling-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 17/13393, Frage 14):

Wird die Bundesregierung die Ukraine bezüglich des Atomkraftwerksvorhabens Khmelnytsky 3 und 4 um eine Notifizierung gemäß Art. 3 des UN/ECE-Übereinkommens (2008/871/EG) über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen – Espoo-Konvention – bitten, und wird sie die Türkei bezüglich des Atomkraftwerksvorhabens Akkuyu um eine freiwillige grenzüberschreitende Beteiligung der deutschen Bevölkerung an der derzeit noch laufenden Umweltverträglichkeitsprüfung des Akkuyu-Vorhabens bitten – bitte bei beiden Frageteilen mit Begründung, falls nein?

Bei der Unterrichtung im zwischenstaatlichen Verhältnis über geplante Projekte im Bereich der Kernenergie kommen unterschiedliche völkerrechtliche und EU-rechtliche Vorschriften zur Anwendung.

Nach den Bestimmungen der Espoo-Konvention vom 25. Februar 1991 sowie der UVP-Richtlinie sind die Vertragsstaaten der Konvention und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, sich über geplante